

► Private Krankenversicherung

Kostenübernahme für Sport- und Schwimmprothesen

| Hat der VN bei einem Verkehrsunfall einen Unterschenkel verloren, kann er gegebenenfalls von seinem privaten Krankenversicherer die Übernahme der Kosten für Sport- und Schwimmprothesen verlangen. |

Hierauf wies das OLG Schleswig hin (28.9.20, 16 U 53/20, Abruf-Nr. 221284). Es argumentierte dabei folgendermaßen:

- Wenn für die Erstattungsfähigkeit eines Hilfsmittels gefordert ist, dass es eine körperliche Beeinträchtigung unmittelbar mildert oder ausgleicht, so wird der durchschnittliche VN annehmen, dass eine Erstattungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Hilfsmittel dazu geeignet ist, seine normalen (gesunden) Körperfunktionen wiederherzustellen oder sich dem jedenfalls anzunähern.
- Zu der gewöhnlichen Funktion eines Unterschenkels gehört es auch, damit zu laufen und zu springen oder zu schwimmen und Bewegungsspiele auszuüben; derlei Betätigung ist Ausdruck normaler, zulässiger und weit verbreiteter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Deshalb sind Hilfsmittel zu erstatten, die diese Funktionen wiederherstellen.
- Will ein VR Hilfsmittel für etwas so weit Verbreitetes wie den Sport ausschließen oder begrenzen, ist dies unzweideutig in den Bedingungen zum Ausdruck zu bringen.

MERKE | Wie immer kommt es dabei natürlich auf den Wortlaut der Versicherungsbedingungen an.

► Prozessrecht

Berücksichtigung verspäteter Stellungnahmen zur SV-Anhörung

| Wird nicht fristgemäß zum Ergebnis einer mündlichen Sachverständigenanhörung Stellung genommen, kann das Gericht den Vortrag als verspätet zurückweisen. In bestimmten Fällen kann die Säumnis aber auch unerheblich sein. Das zeigt eine Entscheidung des OLG Dresden. |

Das OLG stellte klar, dass außerhalb einer Stellungnahmefrist zum Ergebnis einer mündlichen Sachverständigenanhörung eingegangene Schriftsätze bei der Entscheidung vom Gericht auch berücksichtigt werden müssen, wenn offenkundig ist, dass die bei ihrer Berücksichtigung eingetretene Verzögerung auch bei rechtzeitigem Vortrag eingetreten wäre (5.11.19, 4 U 390/18, Abruf-Nr. 214749).

PRAXISTIPP | Haben Sie die Stellungnahmefrist versäumt, argumentieren Sie – falls möglich – dahin, dass hierdurch keine Verzögerung eingetreten ist.



IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 221284



IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 214749